

3. zum Nachteil der Volkswirtschaft erhebliche ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile für Betriebe oder Dienstbereiche zu erwirken, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

1. Die Leitung und Planung der Volkswirtschaft erfordert eine umfassende Information über alle wichtigen volkswirtschaftlichen Faktoren, um richtige und rechtzeitige Entscheidungen vorbereiten und gewährleisten zu können. Deshalb ist es erforderlich, gewissenhafte und wahrheitsgetreue Informationen zu gewährleisten und insoweit die Volkswirtschaft vor Manipulationen zu bewahren. Der Tatbestand erfaßt nicht nur den Bereich der materiellen Produktion, sondern auch den nichtmateriellen Bereich (z. B. Haushaltsorganisationen, wissenschaftliche und kulturelle Einrichtungen usw.).

2. **Staatsfunktionär** im Sinne des § 171 sind diejenigen Mitarbeiter eines staatlichen Organs, die entsprechend ihren Arbeitsaufgaben verpflichtet sind, übergeordneten Dienststellen die erforderlichen volkswirtschaftlichen Informationen verantwortlich zu übermitteln.

Hierzu gehören die Mitglieder bzw. Mitarbeiter der örtlichen Räte, z. B. Ratsvorsitzende, stellvertretende, Ratsvorsitzende, Fachabteilungsleiter, leitende Mitarbeiter der Wirtschaftsräte, ferner Direktoren der staatlichen Bankinstitute, z. B. der Staatsbank, der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und schließlich auch Mitarbeiter der zentralen staatlichen Organe, insbesondere im Hinblick auf die von ihnen zu erstattenden Berichte z. B. an Mitglieder des Ministerrats.

3. **Leiter oder leitende Mitarbeiter eines Wirtschaftsorgans** sind in erster Linie die Generaldirektoren der VVB und der Kombinate, ihre Stellvertreter, die Fachdirektoren und die Haupt- und Abteilungsleiter.

4. **Leiter oder leitende Mitarbeiter von Betrieben** oder Kombinatbetrieben sind die Direktoren und stellvertretende Direk-

toren der Produktionsbetriebe, die Fachdirektoren, die Hauptbuchhalter und die Abteilungsleiter. Erfasst werden aber auch die Leiter und leitenden Mitarbeiter der Handels- oder Dienstleistungsbetriebe, ferner die Vorsitzenden (auch stellv. Vorsitzende) und die mit entsprechenden Pflichten ausgestatteten Vorstandsmitglieder von LPG und PGH und Leiter zwischengenossenschaftlicher Einrichtungen, die Leiter von Kooperationen und Gemeindeverbänden sowie die Leiter der Privat- und Handwerksbetriebe und deren Stellvertreter.

5. Der Täter muß die Handlung **im Rahmen seiner Verantwortung** vornehmen. Maßgeblich ist dabei die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit bzw. das Arbeitsgebiet, das von dem Funktionär verantwortlich wahrgenommen wird. Dies ist an Hand der Funktions-, Dienst- oder Arbeitspläne oder, wenn solche nicht vorliegen oder überholt sind, entsprechend der gegenwärtigen Tätigkeit festzustellen.

6. **Berichte, Meldungen oder Anträge** können schriftlich, aber auch mündlich, telefonisch oder fernschriftlich erstattet werden und müssen nicht unbedingt persönlich oder mit Unterschrift versehen abgegeben werden. Bei mündlichen Berichten, Meldungen oder Anträgen muß geprüft werden, ob die abgegebene Äußerung ihrem Inhalt und dem Grad ihrer Konkretheit nach für das Staats- bzw. Wirtschaftsorgan die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit begründet, bestimmte Leitungsmaßnahmen durchzuführen oder von solchen auf Grund der Information Abstand zu nehmen (OG-Urteil vom 28. 8. 1975/2a Ust 10/75).

Die innerbetriebliche Zuarbeit zu einem Bericht, einer Meldung bzw. einem Antrag, auch wenn sie im Rahmen einer bestimmten Eigenverantwortlichkeit erfolgt, bleibt außer Betracht. Kennt der Zuarbeitende